jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/14 5Ob1049/93, 1Ob1649/95, 5Ob54/99y, 1Ob5/01v, 5Ob20/01d, 5Ob282/01h, 5Ob268/02a, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

ABGB §523 Ca
ABGB §833 E
WEG §14
WEG 2002 §16

Rechtssatz

Jeder Miteigentümer (auch wenn er nur die Minderheit der Anteile repräsentiert) ist berechtigt, eigenmächtige Eingriffe (auch eines anderen Miteigentümers) in das gemeinsame Eigentum mit der Eigentumsfreiheitsklage gegen der Störer - gerichtet auf Beseitigung und Wiederherstellung des vorigen Zustandes - abzuwehren (hier: Entfernung von Sträuchern). Verbotene Eigenmacht liegt dabei auch dann vor, wenn sich der Wohnungseigentümer auf ein mit dem Wohnungseigentumsorganisator vereinbartes Veränderungsrecht beruft (so schon 5 Ob 25/90). Daran ändert auch die Bestellung eines gemeinsamen Verwalters nicht; dessen (ausschließliche) Klagsbefugnis beziehungsweise Vertretungsbefugnis beschränkt sich nämlich darauf, "die vom Gesetz in seine Hand gelegten Interessen aller Teilhaber gegen den einzelnen Teilhaber zu vertreten", die Passivlegitimation des einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer (hier: Störer) ist daher gegeben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1049/93
  Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 1049/93
  Veröff: WoBl 1994,26 (Call)
- 1 Ob 1649/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 1649/95
  nur: Jeder Miteigentümer (auch wenn er nur die Minderheit der Anteile repräsentiert) ist berechtigt, eigenmächtige Eingriffe (auch eines anderen Miteigentümers) in das gemeinsame Eigentum mit der Eigentumsfreiheitsklage gegen der Störer - gerichtet auf Beseitigung und Wiederherstellung des vorigen Zustandes - abzuwehren. (T1)
- 5 Ob 54/99y
  Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 54/99y

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 5/01v
  Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 5/01v
  Auch; Beisatz: Hier: Miteigentümer an einer Reihenhausanlage. (T2)
- 5 Ob 20/01d
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 20/01d
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Wie eine Benützungsvereinbarung ist auch eine Abänderung einer Benützungsvereinbarung nur einstimmig möglich. Stimmt daher nicht jeder Miteigentümer und Wohnungseigentümer einer Änderung der Gebrauchsordnung zu, so ist sie eine eigenmächtige Störung, die jedem hiedurch beeinträchtigten Wohnungseigentümer einen im streitigen Rechtsweg durchsetzbaren Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch als Ausfluss seines Anteilsrechts beziehungsweise Verfügungsrechts, gegenüber dem Störer gewährt. (T3)
- 5 Ob 282/01h
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 282/01h
  Auch; nur T1
- 5 Ob 268/02a
  Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 268/02a
  Auch; nur T1
- 5 Ob 86/03p
  Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 86/03p
  Auch; nur T1
- 5 Ob 106/03d
  Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 106/03d
  Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich wie T3
- 6 Ob 108/03f
  Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 108/03f
  Auch
- 5 Ob 122/05k
  Entscheidungstext OGH 12.07.2005 5 Ob 122/05k
  nur T1
- 5 Ob 85/08y
  Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 85/08y
  Vgl; Beisatz: Hier: Klage eines Wohnungseigentümers gegen einen anderen Wohnungseigentümer auf Beseitigung und Unterlassung der Störung einer zugunsten der gemeinsamen Liegenschaft einverleibten Servitut. (T4)
- 5 Ob 25/08z
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 25/08z
  nur T1; Beisatz: Soweit aus der Passage in 5 Ob 86/03p, gegen einen Wohnungseigentümer, der eigenmächtig Änderungen im Sinn des § 13 Abs 2 WEG 1975 vornehme, könne jeder einzelne Wohnungseigentümer, „soweit er sich nicht in Widerspruch zu den anderen Wohnungseigentümern setzt", mit Unterlassungs- beziehungsweise Beseitigungsklage nach § 523 ABGB im streitigen Rechtsweg vorgehen, für die Negatorienklage eines Wohnungseigentümers eine spezifische Einschränkung im Sinn einer notwendigen Zustimmung anderer (aller übrigen) Wohnungseigentümer abgeleitet werden könnte, wird diese nicht aufrecht erhalten. (T5)
  Beisatz: Der Kläger benötigt zur Klagsführung nicht die Zustimmung anderer Wohnungseigentümer. (T6)
  Beisatz: In einem solchen Fall liegt keine einheitliche Streitpartei mit den übrigen Mit- und Wohnungseigentümern vor. (T7)
  Beisatz: Passivlegitimiert ist der jeweilige Störer. (T8)
- 2 Ob 155/08w
  Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 155/08w
  Vgl; nur T1
- 5 Ob 173/08i
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 173/08i

Vgl; Bem: Zur Aktivlegitimation des Wohnungseigentumsbewerbers im Gründungsstadium/Vorbereitungsstadium siehe RS0124155. (T9)
Veröff: SZ 2008/117

- 5 Ob 241/09s
  Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 241/09s
  Vgl; Beisatz: Die Judikatur, wonach ein Miteigentümer Eigentumsfreiheitsansprüche nach § 523 ABGB nur dann allein geltend machen kann, wenn er sich damit nicht in Widerspruch zu anderen Miteigentümern setzt, gilt nicht für das Rechtsverhältnis zwischen Wohnungseigentümern (insbesondere bei eigenmächtiger Änderung der Widmung eines Wohnungseigentumsobjekts). (T10)
- 5 Ob 225/10i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 225/10i
  Vgl
- 5 Ob 2/11x
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 2/11x
  Auch; nur T1
- 4 Ob 109/11z
  Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 109/11z
  Vgl auch; nur T1
- 4 Ob 108/12d
  Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 108/12d
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T10
- 3 Ob 21/13d
  Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d
  Auch; nur T1
- 9 Ob 18/13g
  Entscheidungstext OGH 25.06.2013 9 Ob 18/13g
  Vgl; nur T1
- 5 Ob 25/13g
  Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 25/13g
  Auch; nur T1
- 5 Ob 204/13f
  Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 204/13f
  Vgl auch
- 2 Ob 109/14i
  Entscheidungstext OGH 18.12.2014 2 Ob 109/14i
  Auch; nur T1; Beis wie T10
- 7 Ob 30/15k
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 30/15k
  Auch; nur T1
- 4 Ob 25/16d
  Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 25/16d
  Auch; Beisatz: Die Eigentumfreiheitsklage setzt Eigenmacht des Störers voraus. (T11)
- 7 Ob 108/15f
  Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 108/15f
  Auch; Beisatz: Hier: Vorgemerkter Hälfteeigentümer, an den die Liegenschaft übergeben wurde, gegen jenen, der sich behauptetermaßen die Stellung als Hausverwalter anmaßt. (T12)
- 5 Ob 65/17w
  Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 65/17w
  Vgl auch; Beis wie T10
- 5 Ob 41/18t
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 41/18t

Auch

- 6 Ob 160/18z
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 6 Ob 160/18z
  Auch; nur T1
- 5 Ob 98/19a
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 98/19a
  nur T1
- 8 Ob 93/19p
  Entscheidungstext OGH 18.11.2019 8 Ob 93/19p
- 5 Ob 60/20i
  Entscheidungstext OGH 30.11.2020 5 Ob 60/20i
  Vgl; nur T1; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012112

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at